

# Allgemeine Lieferbedingungen gegenüber Unternehmern

## 1. Aufträge:

- 1.1. Allen unseren Aufträgen und Lieferungen liegen ausschließlich diese ALB zugrunde, die der Besteller mit der Auftragserteilung anerkennt.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.  
Prospekte, Kataloge, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur dann maßgebend, wenn sie Vertragsbestandteil werden und ausdrücklich für verbindlich erklärt werden.
- 1.4. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferung vor, soweit diese geringfügig und für den Auftraggeber zumutbar sind.

## 2. Lieferfrist:

- 2.1. Liefertermine/Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich fixiert werden.
- 2.2. Der Auftraggeber hat erst nach Ablauf von 10 Tagen nach einem verbindlich vereinbarten Liefertermin das Recht, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen.
- 2.3. Wenn auf Veranlassung des Auftraggebers zusätzliche Anforderungen gestellt und/oder Veränderungen in Bezug auf den Liefergegenstand vorgenommen werden, wird die Lieferfrist um die hierfür erforderliche Zeit verlängert.

## 3. Zahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- 3.3. Die angebotenen Preise sind - gleich wo sie angegeben wurden - freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsannahme durch den Lieferanten.

## 4. Eigentumsvorbehalt:

- 4.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber, auch aus früheren oder späteren Lieferungen, Eigentum des Lieferanten.
- 4.2. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferanten steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 4.3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Der Auftraggeber hat bei Zugriffen von Dritten (Pfändung, Zurückbehaltungsrecht o. ä.) auf den Umstand hinzuweisen, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten steht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 4.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten von Pfändungen der gelieferten Ware sowie von der Eröffnung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder der Konkurseröffnung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder sonstigen Hinweisen auf einen Vermögensverfall des Auftraggebers ist der Lieferant berechtigt, das Recht zum Besitz des Auftraggebers an der Vorbehaltsware zu kündigen und sämtliche Vorbehaltswaren zu entfernen. Der Auftraggeber gestattet dem Lieferer oder seinen Beauftragten für diesen Fall bereits jetzt unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich die Vorbehaltswaren befinden.

## 5. Erfüllungsort und Gefahrübergang:

- 5.1. Erfüllungsort ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, der Sitz des Lieferanten.
- 5.2. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an die den Transport ausführenden Personen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.  
Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht schon vor diesem Termin auf den Auftraggeber über, wenn der Versand trotz Versandbereitschaft auf Wunsch des Käufers verzögert wird.

## 6. Gewährleistung:

- 6.1. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen (§ 377 HGB). Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige, hat der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich hierauf nicht berufen.
- 6.2. Soweit die Ware Mängel aufweist, leistet der Lieferant Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.  
Soweit allerdings auch die dritte Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 6.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 7. Abtretungsverbot:

Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten dürfen nicht abgetreten werden.

## 8. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Sitz des Lieferanten (Amtsgericht Langenfeld/Landgericht Düsseldorf).